



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung  
der Handwerkskammer Flensburg**

---

Der Vorstand der Handwerkskammer Flensburg hat gem. § 1 der Wahlordnung (WO) für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I., S.3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 30. Juni 2017 (BGBl. I., S. 2143)), zum Wahltag

**Donnerstag, 21. März 2019**

bestimmt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk (§ 3 WO). Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg sind 33 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen; und zwar 22 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1 und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 11 Arbeitnehmervertreter, die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Außerdem ist für jedes Mitglied gemäß § 6 der Satzung der Handwerkskammer ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 95 HwO). Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg auf.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3 WO); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind (§8 Abs. 1 WO).

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 WO bis spätestens

**14. Februar 2019**

bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein. Anschrift: Rechtsanwalt Hans-Ludwig Lorenzen, Rote Str. 1, 24937 Flensburg.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied der Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird (§8 Abs. 2 WO).

Die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung müssen den Gewerbegruppen wie folgt angehören:



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung  
der Handwerkskammer Flensburg**

---

Gewerbe gemäß Anlage A:

**I - Bau- und Ausbau**

(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Tischler, Boots- und Schiffsbauer, Seiler, Glaser, Glasbläser, Glas- und Apparatebauer)

Selbständige: 8

Arbeitnehmer: 4

**II - Metall und Elektro**

(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker)

Selbständige: 7

Arbeitnehmer: 4

**III - Nahrung und Gesundheit**

(Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure)

Selbständige: 3

Arbeitnehmer: 2

Gewerbe gemäß Anlage B1:

Selbständige: 2

Arbeitnehmer: \*)

Gewerbe gemäß Anlage B2:

Selbständige: 2

Arbeitnehmer: \*)

\*) Die Gewerbe gemäß Anlage B1 und B2 erhalten zusammen einen Arbeitnehmersvertreter.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen gemäß § 8 Abs. 4 WO eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 8 Abs. 5 WO mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein (§ 8 Abs. 6 WO).



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung  
der Handwerkskammer Flensburg**

---

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen (§9 WO):

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,
  - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
  - a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in dem Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Die Wählerliste wird in der Zeit vom 7. bis 25. Januar 2019 in der Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, Raum A 4.4, ausgelegt. Sie kann an den Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr – außer sonnabends - eingesehen werden.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen (§ 12 Abs. 3 WO). Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die §§ 96 bis 99 der Handwerksordnung und die dieser beigefügten Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung (Anlage C) verwiesen, die bei der Handwerkskammer zur Einsicht ausliegen.

Flensburg, 15. November 2018

Der Wahlleiter

gez. Hans-Ludwig Lorenzen  
Rechtsanwalt